

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 2 A 13/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5201518-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Asylenerkennung,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 24. Juni 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Müller als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf ihrer Asylenerkennung.

Die Kläger sind türkische Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religionszugehörigkeit. In seiner Anhörung im Asylverfahren trug der Kläger zu 2. vor, er habe die PKK unterstützt und sei wegen Mordes zu 18 Jahren Haft verurteilt und nach 7 Jahren entlassen worden. Die ihm vorgeworfenen Morde habe er nicht begangen, sie seien ihm und seinem Cousin angelastet worden, weil sie die Revolutionäre unterstützt hätten. Mit Bescheid vom 23. Oktober 1990 wurde er als Asylberechtigter anerkannt. Die dagegen erhobene Klage hat der Bundesbeauftragte zurückgenommen. Mit weiterem Bescheid vom 11. Juni 1993 erfolgte die Anerkennung der Klägerin zu 1. als Asylberechtigte.

Mit hier angefochtenem Bescheid vom 2. Mai 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte. Zur Begründung heißt es in dem Bescheid, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen würden, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Die Situation der Yeziden in der Türkei habe sich grundlegend geändert. Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes seien aus den Siedlungsgebieten der Yeziden im Südosten der Türkei seit über zwei Jahren keine religiös motivierten Übergriffe gegen diese Religionsgruppe mehr bekannt geworden. Dieser Auffassung einer nicht mehr vorliegenden Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei haben sich in ständiger Rechtsprechung das schleswig-holsteinische und auch das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht angeschlossen. Die vorgelegten Stellungnahmen des Yezidischen Forums seien bereits deshalb nicht geeignet, eine andere Auffassung zu begründen, da sie für ihre Behauptung einer fortbestehenden Gruppenverfolgung keine Quellen angeben würden. Weiter heißt es in dem Bescheid, dass auf Grund der grundlegenden Verände-

rung der Situation der Yeziden in der Türkei auch die Voraussetzungen eines Abschiebeschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen würden. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

In der gegen diesen Bescheid am 11. Mai 2006 erhobenen Klage tragen die Kläger im wesentlichen vor, die Lage der Yeziden in der Türkei habe sich nicht substantiell geändert, sie würden weiterhin gruppenverfolgt. Hinzu käme, dass der Kläger zu 2. nicht nur wegen der Gruppenverfolgung als Asylberechtigter anerkannt worden sei, sondern insbesondere auch wegen individueller Verfolgung.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Mai 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Einzelrichter im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschiedet (§ 101 Abs. 2 VwGO), hat Erfolg. Der angefochtene Widerrufs-

bescheid vom 2. Mai 2006 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§113 Abs. 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (früher § 51 Abs. 1 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 - 1 C 21.06- NVwZ 2007, 1089 und Urt. vom 1. November 2005 - 1 C 21.04- DVBl. 2006, 511 = InfAuslR 2006, 244). Beruft sich der anerkannte Flüchtling darauf, dass ihm bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat nunmehr eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung drohe, ist dabei der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 -1 C 21.06 - und vom 18. Juli 2006 -1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht.

§ 73 Abs. 1 S.1 AsylVfG entspricht - wie auch der neu gefasste nachfolgende Satz 2 zeigt - seinem Inhalt nach der Regelung in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die GFK, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist nicht beim Widerruf, sondern im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des AufenthG zu berücksichtigen. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob im Herkunftsstaat generell und unabhängig von einer Verfolgungsgefahr eine angemessene Infrastruktur oder eine ausreichend Existenzgrundlage vorhanden ist. § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist auch dann anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) von

Anfang an rechtswidrig war (BVerwG, Urt. v. 25. August 2004 -1 C 22.03 - Asylmagazin 2004, 35).

Die vorstehenden Grundsätze geltend auch angesichts der am 20. Oktober 2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABI Nr. L 304/12 vom 30. September 2004) - Qualifikationsrichtlinie -, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 (Art. 38 Abs. 1) grundsätzlich unmittelbar anzuwenden war (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 und Urt. v. 10. Juni 2007 -10 C 24.07 - a.a.O.) und mit der jüngsten Änderung des AsylVfG umgesetzt wurde.

Der Widerruf kann nach diesen Maßstäben nicht auf eine nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung (1990 und 1993) nach den o. g. Maßstäben gestützt werden. Die Asylanerkennung der Kläger erfolgte, weil sie wegen ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit einer mittelbaren Gruppenverfolgung in ihrer Heimat ausgesetzt waren und darüber hinaus eine Individualverfolgung des Klägers zu 2. gegeben war. Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 17. Juli 2007 (- 11 LB 332/03 -), der sich die Kammer angeschlossen hat, sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religionszugehörigkeit bei einer Rückkehr in ihr Heimatland zwar hinreichend vor Verfolgung sicher. Dies reicht für einen Widerruf dann nicht aus, wenn die hinreichende Verfolgungssicherheit aus anderen *Gründen nicht* gegeben ist. Dies ist hier der Fall. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geht nach Auswertung aktueller Erkenntnismittel nach wie vor davon aus, dass es in der Türkei trotz der eingeleiteten Reformen immer noch zu menschenrechtswidriger Behandlung von inhaftierten Regimegegnern kommt, insbesondere, wenn sie der Begehung von Staatsschutzdelikten verdächtigt werden. Neben wegen entsprechenden Verdachts vorverfolgten Asylbewerbern gelten als besonders gefährdet Personen, die durch ihre Nachfluchtaktivitäten als exponierte und ernst zu nehmende Gegner des türkischen Staates in Erscheinung getreten sind und die sich dabei nach türkischem Strafrecht strafbar gemacht haben (vgl. OVG NW, Urt. vom 17. April 2007 - 8 A 2771/06.A -, Nds. OVG, Urteile vom 25. Januar 2007 -11 LB 4/06 - und vom 18. Juli 2006 - 11 LB 75/06; OVG Rh.- Pf., Urteil vom 1. Dezember 2006 - 10 A 10887/06.OVG - m. w. N.; zur Rückkehrgefährdung vgl. auch Kaya, Stellungnahme vom 22. Mai 2007 an Rechtsanwalt

Bl. 80 ff. GA). Dies gilt insbesondere für Personen, die als Auslöser von als sepa-

ratistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden.

Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger zu 2. vor. Bereits bei seiner Anhörung im Asylverfahren am 11. Oktober 1990 hat er seine Vorverfolgung wegen Unterstützung der PKK und die daraus folgende Verurteilung wegen Mordes zu 18 Jahren Haft vorgetragen (Bl. 16 ff BA "B") und ist deshalb mit Bescheid vom 23. Oktober 1990 als Asylberechtigter anerkannt worden. Auch wenn er nach einer Haftzeit von 7 Jahren entlassen worden ist und der Staatsanwalt keine Bedenken gegen seine anschließende Ausreise hatte, rechtfertigt dies nicht den Schluss, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland vor Verfolgung hinreichend sicher wäre. Hinsichtlich der für diese Einschätzung maßgeblichen objektiven Verhältnisse in der Türkei lässt sich aus den aktuellen Erkenntnismitteln nicht eine wesentliche nachträgliche und dauerhafte Veränderung feststellen (ebenso VG Stuttgart, Urt. v. 14.1.2008 - A 11 K 4866/07 - in juris; VG Minden, Urt. v. 28.7.2006 - 8 K 275/06.A -; VG Braunschweig, Urt. v. 11.9.2007 - 5 A 316/06 - , VG Hannover, Urt. v. 30.1.2008 - 1 A 7832/05 -; VG Oldenburg, Urt. v. 4.10.2007 - 5 A 4386/06 -). Diesbezüglich macht sich der Einzelrichter die Würdigung der Erkenntnismittel in den o.g. Entscheidungen zu eigen und verweist auf sie. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften seit Juni 2004 wieder aufgeflammt sind und ein Anstieg von Übergriffen der Sicherheitskräfte erneut zu verzeichnen ist und der Verschärfung des Antiterrorgesetzes am 29. Juni 2006 als Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei kann damit nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu 2. bei einer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr ausgesetzt sein wird.

Liegen mithin die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylanerkennung des Klägers zu 2 nicht vor, ist auch der Widerruf hinsichtlich der Klägerin zu 1. rechtlich zu beanstanden, weil ihr ein Anspruch auf Familienasyl zusteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.